

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein gebrauchter Gegenstand im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des
Gesetzes vom 24. April 1934. Rückgabe an den Eigentümer ist
verboten, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang

Berlin, den 7. November 1941

27. Ausgabe

Inhalt: Beantragung von Grenzübertrettscheinen, Durchlaßscheinen und Sonderausweisen. S. 559. — Dritte Reichskleiderkarte. S. 559. — Anrechnung von Arbeitsurlaub auf den aktiven Wehrdienst. S. 560. — Geldabfindung zur Selbstverpflegung im Finnland. S. 560. — Rüstungsfacharbeiter-Zentralkarte. S. 560. — Dienstanweisung für den Stabs-Offizier der Eisenbahn-Panzerzüge. S. 561. — Offizierstellenbesetzung, Offiziersersatz und Führerreserve. S. 561. — Übernahme von Kriegsoffizieren (ehemaligen Berufsunteroffizieren) zu den aktiven Truppenoffizieren. S. 561. — Eröffnungspflicht. S. 562. — Einberufung zum 9. D. A.-Vehrgang an den Waffenschulen. S. 562. — Bekanntwerden von Verfehlungen von Offizieren d. V. bei Wehrersatzdienststellen. S. 563. — Sonderführer in Offizierstellen. S. 564. — Ergänzung einer Anlage. S. 564. — Heiraten deutscher Wehrmachtangehöriger mit Ausländerinnen. S. 564. — Heirat von Heeresangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen. S. 564. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 564. — Disziplinar-Befugnisse. S. 564. — Neue Lehrfilme. S. 565. — Merkblätter für Artillerie Nr. 5. S. 565. — Urlaub nach Dänemark. S. 565. — Ortsklasseneinteilung. S. 566. — Verwaltung der Waffen und des Geräts bei den Landes-Schützen-Bataillonen. S. 566. — Stärkenachweisungen für Kraftwagentransportabteilungen. S. 566. — Kennzeichen für Bahnhofswachen. S. 566. — Wehrmachtreiseverkehr. S. 566. — Ausstellen von Reisegenehmigungen für D- und E-Züge. S. 567. — Rfz.-Instandsetzungsabteilungen. S. 567. — Käufe in Bulgarien und Rumänien. S. 567. — Beurteilung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42. S. 567. — Feldsonder-Bataillon. S. 567. — Waffenfarbe und Abzeichen der Kradschützen-Btl., der Panzer-Divisionen und mot. Divisionen. S. 567. — Waffenfarbe usw. der Eisenbahn-Panzer-Züge. S. 567. — Truppenkennzeichen für Veterinäreinheiten. S. 568. — Brennzünder 39. S. 568. — Waffenmeistergerät für Gr. W. S. 568. — Flakvisier 38. S. 568. — Rohr-, Vofettenbüchse und Aufnahmemaßnahmen unbrauchbarer Geschütze (J). S. 568. — Formänderung. S. 569. — Nachtrag zur Formänderung 2 cm Flak 30. S. 569. — Übungen mit Flammenwerfern. S. 569. — Meldung über Stellenbesetzung bei Rfz.-Einheiten. S. 569. — Gep. Mun. Schlepper, Zulassung und Ausstattung mit Rfz.-Briefen. S. 570. — Verwendung von WII-Kennzeichen mit siebenstelligen Erkennungsnummern. S. 570. — Beutefunktgeräte. S. 570. — Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe und bei Entlassung aus dem Lazarett. S. 570. — Entgiftungspflug 41. S. 570. — Gaskochübungsmittel für das Ersatzheer. S. 570. — Kasten »Kaliberzylinder 2 cm (20,32—20,70)«, mit Jnb. S. 571. — Dienststempel und Dienststempel. S. 571. — Ungültigkeitserklärungen. S. 571. — Kriegspersonalgutachter. S. 571. — Warnung vor Ungeheuern. S. 571. — Mit Vorsicht heranzuziehende Firmen. S. 572. — Ausschließung von Firmen. S. 572. — Aushebung einer Warnung. S. 572. — Warnung vor Firmen. S. 572. — Wiederzulassung einer Firma. S. 572. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 573. — Verächtigung einer Vorschrift. S. 576. — Änderung der H. Dv. 38/M. Dv. Nr. 38 und L. Dv. 78. — Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen — Teil 4, 5, 6, 8 und 11. S. 576. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 576. — Ausgabe von Deckblättern. S. 577. — Gefucht. S. 578.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 61—68.

Anlage zum Wehrmachtspersonal-Personal-
Abt. 1941 am 11.11.41
Nob. O. 6

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1039. Beantragung von Grenzübertrettscheinen, Durchlaßscheinen und Sonderausweisen.

Die Ausstellung der von Wehrmachtdienststellen beantragten Grenzübertrettscheine, Durchlaßscheine und Sonderausweise wird häufig dadurch erschwert und verzögert, daß in den Anträgen wesentliche Angaben fehlen, die durch zeitraubende Rückfragen ergänzt werden müssen. Um das Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, hat die D. R. W.-Zentralstelle für Passierscheine und Durchlaßscheine einen für alle Anträge passenden Vor-
druck (Anlage) herausgegeben, nach dem nunmehr die Anträge zu stellen sind.
Dienststellen, die häufig Grenzübertrettscheine, Durchlaßscheine oder Sonderausweise N, J, SO zu beantragen

haben, können die Vordrucke von der D. R. W.-Zentralstelle für Passierscheine und Durchlaßscheine, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 1, Zimmer 1, anfordern.

D. R. W., 10. 10. 41

— 04290. 41 — Amt Ausl/Abw/Abt Abw III (III C 5).

1040. Dritte Reichskleiderkarte.

1. Zum Uniformtragen verpflichtete und auf Selbst-einkleidung angewiesene Wehrmachtangehörige (Selbst-einkleider der Wehrmacht) erhalten die dritte Reichskleiderkarte mit 80 Bezugsabschnitten. Etwa bereits an Selbst-einkleider der Wehrmacht irtümlich ausgehändigte dritte Reichskleiderkarten mit 120 Bezugsabschnitten sind an die Kartenstelle, die die Reichskleiderkarte ausgestellt hat, zwecks Abtrennung der Bezugsabschnitte zurückzugeben.

2. Mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers können im Falle eines dringenden vorzeitigen Bedarfs an Hemden oder Nachthemden oder Schlafanzügen oder Unterhosen oder Socken sämtliche Bezugsabschnitte der dritten Reichsleiderkarte als vorgriffsberechtigt verwendet werden. Zum Nachweis für die Vorgriffsberechtigung sind die Reichsleiderkarten der zum Uniformtragen verpflichteten und auf Selbstinkleidung angewiesenen Wehrmachtangehörigen auf der Titelseite mit dem Stempelaufdruck:

»Vorgriffsberechtigter Wehrmachtangehöriger« zu versehen. Dem Vermerk ist bei Formationen oder Dienststellen mit einer Feldpostnummer der Feldpoststempel, bei allen anderen Formationen und Dienststellen der Dienststempel beizubringen. Berechtig zur Ausstellung des Vermerks sind die in Ziffer 10 des O. R. W.-Erlasses vom 23. 12. 39 2 f 32 g. K. Beih. 1 9503/39 WW (IIIa) aufgeführten Disziplinarvorgesetzten.

Die einzelnen Bezugsabschnitte (einschließlich der für Strümpfe) der so gekennzeichneten dritten Reichsleiderkarten werden durch die Wirtschaftsämter (Kartenstellen) mit dem Dienststempel versehen. Die überstempelten Bezugsabschnitte entsprechen den Vorgriffsabschnitten der ersten und zweiten Reichsleiderkarte.

3. Die Nachrichtenhelferinnen — Erlass O. R. W. vom 28. 8. 41 2 f 32 Beih. 1 WB (IX a) 11643/41 — erhalten die dritte Reichsleiderkarte mit 65 Bezugsabschnitten.

4. Auf Grund der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren in der Fassung vom 11. 10. 41 — Reichsgesetzbl. I S. 630, werden die Bestimmungen über Reichsleiderkarten und Uniformbezugscheine für Selbstinkleider der Wehrmacht neu herausgegeben. Bis zur Veröffentlichung behält der Erlass O. R. W. vom 23. 12. 39 2 f 32 g. K. Beih. 1 WB (IIIa) Nr. 9503/39 mit Ausnahme der Ziffer 5a — Gültigkeit.

5. Weitere einengende Bestimmungen über die Versorgung mit Spinnstoffwaren z. B. an entlassene Unteroffiziere und Mannschaften sind zu erwarten.

O. R. W., 17. 10. 41

2 f 32 Beih. 1 AWA/WB (IX a).
2200/41 g

Bekanntgegeben.

Ziffer 10 des Erlasses O. R. W. v. 23. 12. 39 ist im S. B. Wl. 1939 Teil B S. 375 Nr. 573, Ziff. 5a betr. Vorgriffsabschnitte in der Reichsleiderkarte in S. M. 1940 S. 29 Nr. 80 enthalten. Der Erlass O. R. W. v. 28. 8. 41 ist im S. B. Wl. 1941 Teil B S. 385 Nr. 619 bekanntgegeben.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 41
— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

1041. Anrechnung von Arbeitsurlaub auf den aktiven Wehrdienst.

In S. M. 1941 Nr. 848 ist die Ziffer 2. c) zu streichen und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»c) Bei Beurteilung über die Dauer von 4 Wochen hinaus wird die gesamte Urlaubszeit nicht für eine Beförderung zum Gefreiten, Obergefreiten, Uffz., Feldwebel und Oberfeldwebel angerechnet. Die

Urlaubszeit kommt lediglich in Anrechnung für die Überführung vom Uffz. in die 2. Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe C 23 b und für die Beförderung zum Unterfeldwebel und Stabsfeldwebel.«

O. R. W., 25. 10. 41

— 17855/41 — AHA/Ag/E (Ia).

1042. Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Finnland.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei wird die Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Finnland mit Wirkung vom 1. 9. 1941 auf täglich 100 Finnmark festgesetzt.

O. R. W., 3. 10. 41

60 d 21
5680/41 AWA/W Allg (I a 2).

Bekanntgegeben.

Der Erlass S. M. 1941 Nr. 672 ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 41
— 60 a — H Haush (V d).

1043. Rüstungsfacharbeiter-Zentralkartei.

Nach Abschluß der Operationen in Rußland wird die Verteilung von fachmännisch vorgebildeten Rüstungsarbeitern auf Front und Heimat besonders sorgfältig durchgeführt werden müssen.

Bei der Weite und den angespannten Transportverhältnissen der Kriegsschauplätze bedarf die Truppe mehr noch als bisher einer gewissen Zahl von Soldaten, die in der Lage sind, Fehler am Gerät schon im Entstehen zu erkennen und selbständig abzustellen, ehe große Schäden entstehen und das Gerät zurückgeschickt werden muß. Infolgedessen ist nicht beabsichtigt, Soldaten, die auf Grund ihrer fachmännischen Vorbildung Verwendung als Wehrmachtsspezialisten, z. B.

Waffenmeistergehilfe,
Waffenunteroffizier,
Waffenwart,
Beschlageschmied,
Feuerwerker,
Batterieschlosser,
Panzerwart,
Kraftfahrzeugmechaniker,
Elektriker,
Motorschlosser,
Mechaniker,
Horch,
Art. Spezialisten der Kriegsmarine an Bord und Land,
Fliegertechn. Personal,
E-Messer, Flak-Mehrtrupp-Personal,
Horch, Horch- und Peil-Zunker,
Personal für die Bedienung der WT-Träger,
Frequenz, Verstärker und L-Messgeräte,

finden bzw. als Nachwuchs kurzfristig dafür vorgesehen sind, der Truppe in größerem Umfange zu entziehen.

Die Rüstungsindustrie andererseits braucht im Wettlauf mit den Industrien der Westmächte Facharbeiter im größten Ausmaß.

Um diese Forderungen auszugleichen, sollen die bei der Wehrmacht als Soldaten befindlichen Facharbeiter beim D. R. W. in einer Rüstungsfacharbeiter-Zentralkartei erfasst werden.

Zu diesem Zweck gehen den Einheiten unmittelbar vom D. R. W. Personalkarten in dreifacher Ausfertigung mit

genauer Anweisung zum Ausfüllen zu, die unmittelbar an das Oberkommando der Wehrmacht, Allgemeines Heeresamt, Abteilung Ersatzwesen, Berlin W 35, Turmufer 72 bis 76, zurückzusenden sind.

Auf sorgfältige Ausfüllung der Karten wird besonders hingewiesen.

D. R. W., 4. 11. 41

— 5118/41 geh. — AHA/Ag/E (V a).

1044. Dienstanweisung für den Stabs-Offizier der Eisenbahn- Panzerzüge.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Gen St d H/Org. Abt. (II)
Nr. 2730/41

S. Qu., den 24. 10. 1941

Der »Stabs-Offizier der Eisenbahn-Panzerzüge« gehört zum Stabe des Generals der Schnellen Truppen beim Ob. d. S.

Im Rahmen der Dienstanweisung der Waffengenerale vom 2. 1. 1940 (veröffentlicht mit D. R. S./Gen St d H/Org. Abt. (II) Nr. 30/40 vom 5. 1. 1940) obliegt ihm im Stabe des Gen. d. Schn. Truppen b. Ob. d. S. das Referat der Eisenbahn-Panzerzüge.

Die Angelegenheiten der Eisenbahn-Panzerzüge sind in enger Verbindung mit Chef Transportwesen zu bearbeiten. Insbesondere sind alle die Zuständigkeit des R. B. M. in personeller oder materieller Hinsicht (z. B. Eisenbahnpersonal, Lokomotiven, Wagenmaterial) berührenden Angelegenheiten über den Chef des Transportwesens zu leiten. Dieser ist ferner zuständig für die Benutzung der Schienenwege (Fahrvorschriften usw.) durch die Eisenbahn-Panzerzüge und für die Transportbearbeitung.

Der »Stabs-Offizier der Eisenbahn-Panzerzüge« ist Truppenvorgesetzter aller Eisenbahn-Panzerzüge, deren truppendienstliche Betreuung er übernimmt. Er hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

Der General der Schnellen Truppen beim Ob. d. S. hat gegenüber den Eisenbahn-Panzerzügen die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Die Rechte der Kommandobehörden, denen Eisenbahn-Panzerzüge unterstellt werden, werden durch die truppendienstliche Unterstellung der Eisenbahn-Panzerzüge unter den »Stabs-Offizier der Eisenbahn-Panzerzüge« bzw. unter den General der Schnellen Truppen beim Ob. d. S. nicht berührt.

von Brauchitsch

1045. Offizierstellenbesetzung, Offizierersatz und Führerreserve.

In die Führerreserve eines Wehrkreises versetzte Offiziere — außer Generale — können ohne Dienstleistung nur bis zu 2 Monaten (Zeiten für Ausheilung von Verwundung oder Krankheit nicht eingerechnet) in der Führerreserve verbleiben. Spätestens nach Ablauf von 2 Monaten sind sie zur Dienstleistung heranzuziehen.

Offiziere d. B. und z. B., für die nach Ablauf von 2 Monaten keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht, sind aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen. Für Generale z. B. ist vor Ablauf der 2 Monate die endgültige Entscheidung des D. R. S./PA einzuholen.

D. R. S., 21. 10. 41

— 3493/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

1046. Übernahme von Kriegsoffizieren (ehemaligen Berufsunteroffizieren) zu den aktiven Truppenoffizieren.

1. Entgegen der ursprünglichen Absicht (H. Dv. 75 Abschnitt I Ziffer 42 — Verfügung Ob. d. S. PA 1 (Gr. I) Nr. 23/40 vom 15. 7. 1941 —), über die Übernahme der Kriegsoffiziere erst nach dem Kriege zu entscheiden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, schon jetzt besonders bewährte Kriegsoffiziere (ehemalige Berufsunteroffiziere), die am 1. 10. 1941 mindestens das 10. Dienstjahr vollendet haben, endgültig zu den aktiven Truppenoffizieren zu überführen. Es ist daher in Erweiterung der S. M. vom 7. 6. 1941 Nr. 530 Ziffer 2a beabsichtigt, in nächster Zeit über die Übernahme dieser Kriegsoffiziere zu den aktiven Truppenoffizieren jahrgangsweise zu entscheiden.

2. Hierzu sind zum 1. 2. 1942 für die vorgenannten während des Krieges zu Offizieren beförderten aktiven Berufsunteroffiziere, die am 1. 2. 1941 zur Übernahme für das Friedensverhältnis als geeignet beurteilt wurden, von den vorschlagenden Dienststellen bzw. Dienststellen, bei denen sich diese Offiziere jetzt befinden oder vor ihrer Einlieferung in ein Lazarett befanden, folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf;
- b) Bescheinigung der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blute gemäß Muster 3a der Offz.-Erg.-Best. Teil A (bei verheirateten Offizieren auch für die Ehefrau);
- c) Erklärung über außerdienstliche Eignung gemäß Muster 3 der Offz.-Erg.-Best. Teil A;
- d) schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Offiziers, daß er für den Fall seiner Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren bereit ist, sich über den Ablauf der 12jährigen Dienstzeit hinaus auf unbegrenzte Dienstzeit zu verpflichten;
- e) Bescheinigung mit genauer Angabe der abgeleisteten aktiven Dienstzeiten, Beförderungen und Ernennungen, versehen mit Stempel und Unterschrift der vorschlagenden Dienststelle;
- f) Lichtbild des vorgeschlagenen Offiziers;
- g) Beurteilung der Familienverhältnisse des Offiziers und seiner Ehefrau, durch den Btl.- bzw. Abt.-Kommandeur;

h) Ergänzung der Beurteilung vom 1. 2. 1941 in bezug auf Bewährung seit diesem Zeitpunkt unter Angabe, in welchen Dienststellungen der Offizier verwandt wurde und welche Auszeichnungen ihm gegebenenfalls inzwischen verliehen wurden. Die Beurteilungsergänzung hat sich insbesondere auch darüber auszusprechen,

1. ob ihm die uneingeschränkte Eignung zur sofortigen Übernahme als aktiver Offizier für das Friedensverhältnis auch ohne vorherige Teilnahme an einem Auswahllehrgang auf einer Kriegsschule zugesprochen wird oder
2. ob die vorherige Teilnahme an einem Auswahllehrgang auf einer Kriegsschule vorgeschlagen wird.

3. Zu den Vorschlägen haben die Div.-Kdr. bzw. Kdr. der der vorschlagenden Dienststelle vorgesetzten Kommandobehörde Stellung zu nehmen.

4. Verzichtet ein seinerzeit zur Übernahme vorgeschlagener Offizier auf die Übernahme zu den aktiven Truppeneinheiten, z. B. weil er die Beamtenlaufbahn anstrebt, ist dies ebenfalls baldmöglichst dem D. R. S./PA zu melden, bei seit dem 1. 2. 1941 versetzten Offizieren unter Angabe des damaligen, vorschlagenden Truppenteils.

5. Ist ein aktiver Berufsunteroffizier nach dem 1. 2. 1941 zum Offizier befördert worden, ist ebenfalls baldmöglichst ein Vorschlag mit Unterlagen gemäß 2a bis h vorzulegen, sofern der betreffende Offizier die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 erfüllt.

6. Über die Übernahme der Kriegsoffiziere (ehem. Berufsunteroffiziere), die am 1. 10. 1941 das 10. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

7. Für aktive Gewerker, die während des Krieges zu Offizieren (W) befördert, jedoch nicht auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet worden sind, verbleibt es bei den in S. M. 1941 vom 7. 10. 1941 Nr. 952 getroffenen Bestimmungen.

D. R. S., 28. 10. 41

— 5206/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

1047. Eröffnungspflicht.

Auf S. M. 1941 Nr. 508 Abschnitt III. und H. Dv. 291 (Bestimmungen über Aufstellungen von Beurteilungen über Offiziere des Heeres) Abschnitt C, Ziffer 4, Absatz 4 wird hingewiesen. Danach haben »Eröffnungen« nur durch den beurteilenden Vorgesetzten, und zwar möglichst mündlich, zu erfolgen.

Ist eine mündliche Eröffnung durch den beurteilenden Vorgesetzten nicht möglich, so ist sie durch diesen schriftlich baldmöglichst nachzuholen.

D. R. S., 3. 11. 41

— 5548/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

1048. Einberufung

zum 9. O. A.-Lehrgang an den Waffenschulen.

1. Der 9. O. A.-Lehrgang an den Waffenschulen beginnt voraussichtlich am 25. 2. 1942.

2. Voraussetzung für die Teilnahme am 9. O. A.-Lehrgang ist, daß sämtliche Soldaten sich mindestens 2 Monate als Gruppen- usw. Führer im Feldheer voll bewährt haben und bis 1. 4. 1942 mindestens 1 Jahr lang Soldat sind.

3. Zur Ausbildung auf dem 9. O. A.-Lehrgang sind vorgesehen und so in Marsch zu setzen, daß sie bis 20. 12. 1941 bei ihren zuständigen Ersatruppenteilen eingetroffen sind:

a) alle geeigneten Bewerber des 26. Offz.-Erg. Jahrg. (einschließlich bis 1. 4. 1941 nacheingestellte Bewerber) sowie die Bewerber des 24. und 25. Offz.-Erg. Jahrg., die bisher zum Besuch der Waffenschule noch nicht geeignet waren und inzwischen ihre Eignung nachgewiesen haben bzw. aus anderen Gründen noch nicht kommandiert werden konnten (Verwundung, Krankheit usw.).

Für Bewerber des 24. und 25. Offz.-Erg. Jahrg., denen die Eignung zur Kommandierung zum 9. O. A.-Lehrgang nicht zuerkannt werden kann, ist nunmehr Antrag auf Streichung durch die Divisionen bzw. entsprechenden Dienststellen beim HPA zu stellen. Ausgenommen hiervon sind solche Bewerber, die wegen besonderer Gründe (Verwundung oder unverschuldete längere Krankheit) ihre Eignung bisher noch nicht erbringen konnten. Diese sind dem HPA unter Angabe der Gründe namentlich zu melden.

alle Soldaten aus der Truppe, deren Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn beabsichtigt ist und

alle Berufsunteroffiziere unter 5 Dienstjahren,

die für die Übernahme in die aktive oder Kriegsoffizierlaufbahn vorgesehen sind.

b) Soldaten, die für die Kriegsoffizierlaufbahn (frühere Laufbahn d. B.) vorgesehen sind, soweit sie das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und zwar:

Schnelle Truppen (außer Panzer-Jäger)	} alle vorhandenen und geeigneten Soldaten
Inf. Rgt. (mot), M. G. Btl. (mot)	
Pioniere	
Fahrtruppe	
Fla.-Einheiten	
Infanterie Artillerie	} je Btl. bzw. Abt. 2 Teilnehmer
Nebeltruppe	
	} je Rgt. bis zu 6, je selbst. Abt. bis zu 2 Teilnehmer
Panzer-Jäger-Abt.	
Nachrichten	} je Abt. 1 Teilnehmer
Eisb. Pioniere	
gem. Sonderbefehl Bedeis.	

Sämtliche Soldaten sind, soweit möglich, nach näherer Anordnung durch die Divisionen bzw. entsprechenden Dienststellen vor der Inmarschsetzung auf ihre Eignung für die Teilnahme am O. A.-Lehrgang zu überprüfen. Ist bei einzelnen Btl. bzw. Abt. kein geeigneter Kriegsoffiziersnachwuchs vorhanden, ist bei größerem Bedarf in anderen Btl. durch die Div. ein Ausgleich im Rahmen der Gesamtzahl der zuständigen Stellen herbeizuführen.

Alle auf Grund dieser Überprüfung zum Ersattheer in Marsch gesetzten Soldaten werden entweder zur Schule kommandiert oder bei Stellenmangel an den Waffenschulen auf Befehl des HPA im Ersattheer zum O. A. ernannt werden. Eine Sonderbestimmung betreffend Ernennung zum O. A. durch das Feldheer für nicht ins Ersattheer zurückgesandte Soldaten ist nicht beabsichtigt. Es sind daher nur die besten Soldaten zurückzuschicken.

Blomeyer
H. Dv. 291

Soldaten der besonderen Verbände (siehe H. Dv. 82/3b, Offz. Erg. Best. Teil A Ziffer 78) sind nicht zum Lehrgang zu entsenden.

Ferner kommen Soldaten, die auf Grund der Sonderverfügung Ob. d. S. 4454/41 PA/Ag P1 Gr. 7 v. 3. 9. 1941 durch das Feldheer bereits zum O. A. ernannt wurden, für die Teilnahme am 9. O. A.-Lehrgang nicht in Frage.

4. Die für den 9. O. A.-Lehrgang vorgesehenen Soldaten sind vor ihrer Inmarschierung zum Ersatztruppenteil durch den Feldtruppenteil

- a) überplanmäßig zum Offz. zu befördern, außerdem
- b) soweit sie für die aktive Offizierlaufbahn vorgesehen sind, auf unbegrenzte Dienstzeit zu verpflichten und
- c) soweit sie Bewerber für die Offizierlaufbahn sind, zum Fahnenjunker zu ernennen.

Für die nach Beendigung des Lehrgangs zur unmittelbaren Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn vorgesehenen »Soldaten aus der Truppe« ist der »Antrag auf Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn« nach Muster 2 der H. Dv. 82/3b bis zum 15. 2. 1942 unmittelbar an Ob. d. S./PA einzureichen. Hierfür sind die Unterlagen nach Muster 2 rechtzeitig zu beschaffen und dem Vorschlag beizufügen.

5. Folgende Personalpapiere sind jedem einzelnen Teilnehmer von den Feldtruppenteilen in doppeltem Umschlag mit der Aufschrift: »Nur durch Offizier zu öffnen« mitzugeben:

- a) Namhaftmachung gem. H. Dv. 82/3b Muster 2. Auf ausführliche Ausfüllung der Seite 2 »Beurteilung« durch den Kommandeur des Feldtruppenteils und der Spalte »Laufbahnbezeichnung« wird besonders hingewiesen.

Diese Namhaftmachung ist nicht, wie mehrfach geschehen, an das HPA zu senden. Sie ist auch nicht gleichbedeutend mit dem unter 4. geforderten »Antrag auf Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn«.

- b) Wehrpaß, gegebenenfalls auch Strafbuchauszug.
- c) Bescheinigung über Absindung mit Wehrsold, Truppenverpflegung, Verpflegungs- bzw. Marschverpflegungsgeld, Reisemarken, Seife.

Alle Teilnehmer haben den Empfang dieser Papiere bei ihrem Truppenteil schriftlich zu bescheinigen und den verschlossenen Umschlag einem Offizier des Ersatztruppenteils beim Eintreffen abzugeben. Eignungsgutachten sind nicht mitzugeben.

6. Es melden an HPA unmittelbar nach anliegendem Muster:

- a) die Divisionen (für Armee- und Korpsstruppen die entsprechenden Dienststellen) zum 20. 12. 1941 für alle ihnen unterstehenden Verbände die Zahl der nach Ziff 3 dieses Befehls zu den Ersatztruppenteilen in Marsch gesetzten Soldaten. Um einen Überblick über den gesamten im Feldheer vorhandenen Kriegsoffizier-Nachwuchs zu bekommen, haben die Verbände der Infanterie, Artillerie, Nebeltruppe, Panzerjäger- und Nachrichtenabteilung neben die Zahl der in Marsch gesetzten Soldaten in Klammern die Zahl der darüber hinaus noch vorhandenen, zur Kommandierung zur Waffenschule geeigneten Soldaten zu setzen,
- b) die stellv. Gen. Rdos. zum 10. 12. 1941 die Zahl der bei den Ersatztruppenteilen vorhandenen, zum 9. O. A.-Lehrgang voll geeigneten Soldaten — hierbei ist für die vollständige Erfassung aller wiederhergestellten Verwundeten, insbesondere des aktiven Offizierwachstums, zu sorgen —,
- c) die stellv. Gen. Rdos. zum 8. 1. 1942 die Zahl der bei den Ersatztruppenteilen eingetroffenen Soldaten des Feldheeres.

Auf Grund dieser Meldungen erfolgt alsdann die Zuteilung der Stellen an die stellv. Gen. Rdos. durch das HPA nach Maßgabe des Fassungsvermögens der Waffenschulen. Die stellv. Gen. Rdos. verteilen diese Stellen unter Zugrundelegung eines vom HPA bei der Zuteilung befohlenen Schlüssels auf die Ersatztruppenteile. Überschreitungen dieser zugewiesenen Teilnehmerzahlen sind keinesfalls zulässig.

7. Befehl über Ausbildung, Einkleidung, Ausrüstung, Besoldung und Beurlaubung der Teilnehmer im Ersatzheer ergeht zeitgerecht an die stellv. Gen. Rdos.

8. Es wird den Divisionen (für Armee- und Korpsstruppen den entsprechenden Dienststellen) zur besonderen Pflicht gemacht, bei allen ihnen unterstehenden Verbänden für die vollständige Erfassung des Offz. Nachwuchses und die Auswahl der geeigneten Soldaten für den Lehrgang unter den derzeitigen Umständen Sorge zu tragen und die richtige Ausführung vorstehender Bestimmungen zu überwachen.

Ob. d. S., 3. 11. 41

— 22b 16 — PA/Ag P1 Gr. 7.

1049. Bekanntwerden von Verfehlungen von Offizieren d. B. bei Wehrersatzdienststellen.

Wiederholt sind Vorgänge, aus denen sich Zweifel bezüglich der uneingeschränkten Eignung von Offizieren d. B. ergaben, bei den Wehrbezirkskommandos bekanntgeworden, ohne daß jedoch eine Unterrichtung des O. R. S. erfolgte. So sind Verurteilungen durch allgemeine Gerichte, Parteiausschlüsse usw. erst nach vielen Monaten dem O. R. S. gemeldet worden.

Es wird daher bestimmt:

Wird den Wehrbezirkskommandos in bezug auf einen in ihrer Wehrüberwachung stehenden Offizier d. B. eine Tatsache bekannt, durch welche die uneingeschränkte Eignung des Betreffenden, im Offizierkorps d. B. belassen zu werden, ernstlich in Zweifel gestellt wird, ist dem O. R. S. (PA) unmittelbar unter kurzer Schilderung des Sachverhalts zu berichten; Zweitschrift ist auf dem Dienstwege den Wehrkreiskommandos und — sofern der Betreffende sich z. St. im aktiven Wehrdienst befindet — dem zuständigen Truppenteil (Dienststelle) zuzuleiten. Hierbei kommen in Frage Meldungen über Verurteilungen durch allgemeine Gerichte, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig geworden sind, Ausschlüsse aus der NSDAP. usw., Anklageerhebung durch ein allgemeines Gericht, nachträgliches Bekanntwerden nicht-deutschblütiger Abstammung, ernsthafte politische Belastungen und ähnliches, gleichgültig, ob der Betreffende sich z. St. im aktiven Wehrdienst befindet oder nicht. Nicht erforderlich sind jedoch Berichte der Wehrbezirkskommandos, wenn es sich um strafrechtliche Untersuchungen oder ähnliches handelt, die gegen Offiziere d. B. bei Militärgerichten und sonstigen militärischen Dienststellen anhängig sind.

Die für die Meldung von besonderen Vorkommnissen, Einleitung von Ehrenverfahren usw. gegebenen Vorschriften werden durch vorstehende Weisung nicht berührt.

O. R. S., 28. 10. 41

21 p
9900/41 P 2 (III/IIIa).

1050. Sonderführer in Offizierstellen.

— S. M. 1940 S. 94 Nr. 200 III Ziff. 2 und 4. —

Nach den obengenannten Bestimmungen erhalten Sonderführer in Offizierstellen den Rang entsprechend ihrer Dienststellung, d. h. entsprechend der Bewertung ihrer Beleihungsstelle in der K. St. N. bzw. Aufstellungsverfügung usw.

Bei Beleihung mit doppelt besetzten Stellen — B/K-, K/Z-Stellen — haben sie grundsätzlich den niedrigeren Rang zu erhalten. Einstufungen nach anderen Gesichtspunkten sind ebenso wie spätere Höherstufungen nicht angängig.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es bei der höheren Einstufung für die Dauer der Beleihung mit der derzeitigen Stelle verbleiben.

D. R. S., 31. 10. 41
— 7348/41 — P 3 (II).

1051. Ergänzung einer Anlage

— Anlage 3 zu S. M. 1941 S. 194 Nr. 368 II —,
betr. Genehmigungsanträge zur Beleihung als
Sonderführer.

Das Muster für die Anlage »Personal-, Dienst- und Planstellenangaben« zu den Genehmigungsanträgen zur Beleihung als Sonderführer — Anlage 3 zu S. M. 1941, S. 194, Nr. 368, II — ist durch den Zusatz (rechts unten):

(Unterschrift)

(Dienstgrad und Dienststellung)

handschriftlich zu ergänzen.

D. R. S., 4. 11. 41
— 7374/41 — P 3 (II).

1052. Heiraten deutscher Wehrmacht-angehöriger mit Ausländerinnen.

Auf Anordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht haben bei von ihm auf Grund der bestehenden Bestimmungen genehmigten Heiraten von deutschen Wehrmachtangehörigen mit Ausländerinnen die Frauen nach erfolgter Eheschließung grundsätzlich ihren Wohnsitz im Deutschen Reich zu nehmen.

Daher ist in Zukunft bei der Einreichung von Heiratsanträgen mit Ausländerinnen zu melden, daß die Umsiedlung der Braut nach Deutschland nach erfolgter Eheschließung sichergestellt ist.

In den Fällen, in denen der Führer die Heiratsgenehmigung bereits erteilt hat, ist für baldige Übersiedlung der Frau ins Reich Sorge zu tragen. Eine Meldung des Ehemannes über die durchgeführte Umsiedlung ist zu den Personalpapieren zu nehmen.

D. R. S., 30. 10. 41
13 h
10190/41 P 2 (I/II).

1053. Heirat von Heeresangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen.

Die gemäß S. M. 1941 Nr. 314 zur Vorlage gelangenden Anträge sind bisher überwiegend unvollständig eingereicht worden. Künftig sind die Unterlagen ordnungsmäßig geprüft und in nachstehender Reihenfolge beizufügen:

1. Antrag auf Erteilung der Heirats Erlaubnis des Soldaten mit Stellungnahme des zuständigen Vorgesetzten.
2. Nachweis der arischen Abstammung (evtl. eidesstattliche Erklärung) für den Antragsteller und für die Verlobte.
3. Ehetauglichkeitszeugnis für den Antragsteller und für die Verlobte.
4. Politische Beurteilung der Verlobten und ihrer Familie nach den Richtlinien der o. a. Verfügung (Beurteilungen durch Behörden des Altreiches genügen nicht).
5. Lichtbilder der Braut (Vorder- und Seitenansicht).
6. Schriftliche Meldung des Antragstellers, daß nach erfolgter Eheschließung die Umsiedlung der Braut nach Deutschland (mit Ortsangabe) sichergestellt ist.

Diese Meldung ist zu den Personalpapieren zu nehmen. Das Geschehene ist bei Vorlage des Antrages durch die zuständige Dienststelle zu bestätigen.

Anträge, die ohne vorstehende Unterlagen zur Vorlage kommen, sind künftig bereits von den Zwischendienststellen zurückzugeben.

D. R. S., 30. 10. 41
13 h
10680/41 P 2 (I/II).

1054. Regelung der Gerichtsbarkeit.

1. Gemäß § 5 Abs. 2 der Kriegsverfahrensverordnung — H. Dv. 3/13 — bestimme ich den Kommandeur des Divisionskommandos z. B. B. Bialystok zum Gerichtsherrn.

2. Die durch Erlass vom 14. 9. 1938 — Nr. 119/38 g. Kdos. HR II — erfolgte Bestimmung des Kommandanten der Befestigungen bei Vöken zum Gerichtsherrn ist erloschen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 10. 41
— G 11 — HR (IIa).

1055. Disziplinar-Befugnisse.

Die dienstältesten Abw. I-Offiziere bei den Heeresgruppen haben die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Batls., die dienstältesten Abw. I-Offiziere bei den A. D. K's die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs.

D. R. S., 19. 10. 41
— 3413/41 geh. — Gen St d H/Org Abt (II).

1056. Neue Lehrfilme.

Folgende Lehr- und Anschauungsfilme sind von der Heeresfilmstelle für den militärischen Unterricht fertiggestellt worden. Abzüge dieser Filme wurden den Wehrkreisfilmstellen bereits übersandt oder gehen ihnen noch zu. Bei Bedarf können die Wehrkreisfilmstellen weitere Abzüge bei D. R. S./Gen St d H/Ausbildungsfilmwesen anfordern.

Der Lehrfilm soll als vollkommenes Anschauungsmittel die Ausbildung ergänzen und beleben.

So wird er bei der Ausbildung des Ersatzheeres dem jungen Soldaten gute Vorstellungen von dem Wesen und der Taktik seiner eigenen Waffen geben; darüber hinaus vermittelt er Verständnis für das Zusammenwirken der Waffen und für militärische Dinge von allgemeiner Bedeutung.

Den Soldaten des Feldheeres machen die neuen und die demnächst erscheinenden Lehrfilme vertraut mit wichtigen Kriegserfahrungen, daher wird die im Winter weitergehende Ausbildung und insbesondere die Umstellung auf neue Aufgaben in vielen Fällen durch den Lehrfilm gestützt werden können.

Film-Nr.	Filmtitel	Normalfilm		Schmalfilm		Herstellungsjahr	Bemerkungen
		Länge in m	Rollen-Anzahl	Länge in m	Rollen-Anzahl		
325	Vorposten und J. R. J. eines Regiments. Abschnittes im Westwall	—	—	412	4	41	stumm
326	Selbstschuß bekämpft Feuer	695	3	273	3	41	"
327	Brandbekämpfung durch den Selbstschuß im Luftschuß	243	1	96	1	41	"
328	Feldbauernlinienbau für Trägerfrequenzbetrieb	790	3	316	3	41	"
329	Aero-Topographie	938	2	—	—	41	"
330	Sprengung einer friedensmäßig vorbereiteten Brücke	737	3	—	—	41	"
331	Panzer greifen an	1 569	3	—	—	41	Ton
332	Behelfskriegsbrückenbau über die Donau	1 355	3	540	3	41	"
333	Der Angriff unter Einsatz von Nebel ..	1 174	4	469	4	41 (g)	stumm
336	Ein Wort von Mann zu Mann	910	2	361	2	41 *)	Ton
337	Spanische Hofreitschule	422	1	—	—	41 *)	"
339	Deutsche motorisierte Jassellballone	525	1	—	—	41 (g)	"
340	Französische motorisierte Jassellballone ..	436	1	—	—	41 (g)	"

*) Die mit einem * versehenen Filme sind aus urheberrechtlichen Gründen vom Verleih an Stellen außerhalb der Wehrmacht ausgeschlossen.

Das »Verzeichnis der Filme und Bildreihen des Heeres« zu H. Dv. 40 vom 1. 4. 1940 ist entsprechend zu ergänzen.

Sämtliche in diesem Verzeichnis enthaltenen Filme können von den Truppenteilen und Dienststellen bei den zuständigen Wehrkreisfilmstellen entliehen werden.

D. R. S., 28. 10. 41

37 c 12
1530/41 Gen St d H/Ausbildungsfilmwesen (F 4).

1057. Merkblätter für Artillerie Nr. 5.

Auf Seite 8 letzter Absatz 3. Zeile streiche: »z. B. 6 km.« und setze dafür: »zweckmäßig 10 km (log = 4,00000)«,.

D. R. S., 23. 10. 41

— 3642/41 — Gen St d H/Gen. d. Art. b. Ob. d. H. (Ib)

1058. Urlaub nach Dänemark.

— S. M. 1940 Nr. 533 —

Die Bestimmungen der Vorgangsverfügung treten außer Kraft. Sie werden durch nachstehende Bestimmung-

gen, die 14 Tage nach Ausgabe dieses Blattes der S. M. in Kraft treten, ersetzt:

1. Die Urlaubserteilung nach Dänemark ist bis auf weiteres nur in folgenden Fällen statthaft:

- Schwere Erkrankungen oder Todesfälle nächster Angehöriger (z. B. Eltern, Eheleute, Kinder),
- Urlaub von volksdeutschen Soldaten, die in Dänemark beheimatet sind oder deren Angehörige dort wohnen, sowie von Dänen, die Angehörige der Waffen- H sind (Freikorps »Dänemark« oder H -Division »Wiking« sowie die entsprechenden Ersatztruppenteile),
- Urlaub zur Erledigung wichtiger Familienangelegenheiten (Testamentseröffnungen, Heirat und ähnliches).

Anträge zu a bis c entscheidet die vorgeordnete Dienststelle mindestens im Range eines Divisionskommandos.

- Weitere, nicht unter a bis c fallende dringende Urlaubsgesuche sind auf dem Dienstwege D. R. S./AHA/II bzw. bei H -Angehörigen dem H -Rührungshauptamt — Kommandoamt der Waffen- H in Berlin, Kaiserallee 188, zur Entscheidung vorzulegen.

In sämtlichen Fällen ist der Urlaubsschein durch die genehmigende Dienststelle auszufertigen und hierbei auf der Rückseite mit folgendem Vermerk zu versehen:

»Gemäß S. M. 1941 Nr. 1057 [z. B. 1. a) oder 1. d) usw.] genehmigt.

Unterschrift und Dienststempel
der genehmigenden Dienststelle.

Urlaubern ohne ordnungsgemäßen Urlaubsschein wird die Einreise an den Grenzübergangsstellen verweigert.

2. Urlauber benötigen zur Einreise nach Dänemark einen Grenzübertrittsschein (in Verbindung mit dem Soldbuch). Dieser wird bei Vorlage des gemäß 1. ausgefüllten Urlaubsscheines ausgestellt bei
 - a) Grenzübergangsstellenkommandeur Flensburg, Flensburg, Seefahrtsschule, Munketoft 1,
 - b) Grenzübergangsstellen Süderlügum,
 - c) Nebenausfunksstelle Wismar, Wismar,
 - d) Wehrkreis-Ausfunksstelle Hamburg (nur in Ausnahmefällen),
 - e) Wehrmachtbefehlshaber Norwegen, Transport-Offizier, Urlauber-Abteilung, Oslo (für Urlauber aus Mittel- und Südnorwegen),
 - f) Außenstelle des Transport-Offiziers Narvik (für Urlauber aus Nordnorwegen),
 - g) Passierscheinhauptstelle D. R. S./Gen Qu, Berlin W 35, Bendlerstr. 39 (nur für Urlauber, die ab Berlin mit Flugzeug reisen).

3. Jeder nach Dänemark beurlaubte Wehrmachtangehörige ist vor Urlaubsantritt von seiner Dienststelle über die für Dänemark geltenden Zahlungsregelungen sowie Wareneinkaufs- und Ausfuhrbeschränkungen zu belehren (S. B. Bl. 1940 Teil B Nr. 482 und Nr. 563, S. B. Bl. 1941 Teil B Nr. 538).

Ch H Rüst u. BdE, 20. 10. 41
— 7019/41 — Stab/Ia.

1059. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, 14. 10. 1941
A 4541 — 15499 IV geh.

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird für die auf den Gemeindefürsten Dollgen, Groß Leuthen und Krugau, Reg. Bez. Frankfurt, Kreis Lübben, befindlichen Anlagen der Heeresmunitionsanstalt Krugau mit Wirkung ab 1. April 1941 die Ortsklasse B festgesetzt.

Das mit Schreiben vom 20. Januar 1941 A 4541 — 18049 IV geh. 2. Ang. mitgeteilte geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

Unter Reg. Bez. Frankfurt ist aufzunehmen:

»Kreis Lübben	
Dollgen	D
aufser Wpl. Anlagen der Heeres-	
munitionsanstalt Krugau	B
Groß Leuthen	D
aufser Wpl. Anlagen der Heeres-	
munitionsanstalt Krugau	B

Krugau D
außer Wpl. Anlagen der Heeres-

munitionsanstalt Krugau B.

Im Auftrag
Weber

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben und auf S. M. 1941 Nr. 423 hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 41
— 60 b 12 — Z (III 4).

1060. Verwaltung der Waffen und des Geräts bei den Landes-Schützen-Bataillonen.

Im Gegensatz zum Ersatzheer gilt für die Landesschützen-Bataillone auch im Heimatgebiet die H. Dv. 488/5 »Vorschrift für das Verwalten der Waffen und des Geräts bei der Truppe«. Ausgenommen die Abschnitte Bekleidung, Geldwesen und Verpflegung. Hierfür gelten die im Heimatgebiet angeordneten Sonderbestimmungen.

Je Btl. und Kp. sind 2 Exemplare zuständig. Anforderung bei der Vorschriftenstelle des zuständigen Gen. Kdo.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 41
— 439/41 — AHA/Stab/Sonderstab A.

1061. Stärkenachweisungen für Kraftwagentransportabteilungen.

Für alle Stäbe von Kraftwagentransportabteilungen (auch TR) tritt mit sofortiger Wirkung die R. St. N. und R. M. N. 1014 vom 1. 2. 1941 in Kraft. Die R. St. N. und R. M. N. 1012 vom 1. 2. 1941 gilt nur für die Abteilungen der Kraftwagentransportregimenter 602, 605, 616 sowie für die Abteilung 501. Etwa fehlende R. St. N. und R. M. N. sind bei den erfahrgestellten W. Kr. anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 41
— 9243/41 — AHA V (StAN).

1062. Kennzeichen für Bahnhofswachen.

— S. M. 1941 Nr. 824 —

Füge in Abschnitt VB Absatz 5 (Bahnhofswachen) nach »Ringfragen« ein: », Offiziere an Stelle des Ringfragens Schulterriemen«.

D. R. S., 17. 10. 41
— 14 a 12. 10. — AHA/H (Ia).

1063. Wehrmachtreiseverkehr.

Sehe in S. M. 1941 Nr. 824 Abschnitt III »Fahrtausweise« in Zeile 7 hinter »Bahnhofsoffizier« », Offizier vom Bahnhofsdienst« und in Zeile 8 hinter »diese nicht vorhanden«, »der Führer (Offizier) der Bahnhofswache, sonst«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 41
— 14 a 12. 12 — AHA/Ag/H (Ia).

1064. Ausstellen von Reise- genehmigungen für D- und E-Züge.

Die Offiziere vom Bahnhofsdienst und die Führer von Bahnhofswachen, sofern sie Offiziere sind, haben auf Bahnhöfen ohne Transportdienststellen die Befugnis, in den Fällen III, 1 d und e der Verfügung S. M. 1941 Nr. 824, Bescheinigungen für Benützung von D- und E-Zügen des öffentlichen Verkehrs an Wehrmachtreisende auszustellen. Die Offiziere vom Bahnhofsdienst und die Führer solcher Bahnhofswachen sind genau zu unterrichten, in welchen Fällen sie diese Genehmigungen erteilen dürfen.

Dadurch entfällt — abgesehen von Bahnhöfen mit Bahnhofswachen ohne Offizier oder von Bahnhöfen ohne militärische Dienststelle — die Ausstellung o. a. Bescheinigungen durch den Aufsichtsbeamten der Reichsbahn (S. M. 1941 Nr. 824 III).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 41
— 14 a 12. 10. — AHA/Ag/H (Ia).

1065. Kfz.-Instandsetzungs- abteilungen.

Die Kfz.-Instandsetzungsabteilungen sind im Sinne der H. Dv. 3/11, XI selbständige Verbände.

D. R. S., 18. 10. 41
14 b
20443/41 AHA/Ag/H (Ia).

1066. Käufe in Bulgarien und Rumänien.

Für deutsche Truppen und Wehrmachtdienststellen, die sich außerhalb Bulgariens befinden, sind Aufkäufe von Waren aller Art strengstens verboten.

Das gleiche gilt für Rumänien, sofern nicht vom Chefintendanten allgemein oder im Einzelfall besondere Genehmigungen erteilt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 41
/31 a
20640/41 AHA/Ag EH/H (IV).

1067. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42.

— S. M. 1941 S. 521 Nr. 991 —

1. Die Dauer beim Prüfungsurlaub für Beamtenanwärter wird hiermit auf den 1. 3. 1942 festgesetzt.

Abschn. II, letzte Zeile der o. a. Bekanntmachung ist entsprechend zu berichtigen.

2. In Anlage I ist unter »Universitäten« aufzunehmen.
»Rostock«,
andere unter »Philosophisch-Theologische Hochschule«
Braunschweig in »Braunsberg (Ostpr.)«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 41
— 31 d 14 — AHA/Ag EH/H (1 d).

1068. Feldsonder-Bataillon.

— S. M. 1941 Nr. 858 —

Das Feldsonderbataillon ist von Meh Fort Alvensleben nach dem Osten in den Bereich der Heeresgruppe Nord verlegt worden. Bestimmungsbahnhof ist Pljussa an Bahnstrecke Pleskau-Luga.

Die bisher bei der Kommandantur Thorn eingerichtete Sammelstelle wurde der Kommandantur Warschau zugeteilt. Dorthin sind die für das Feldsonderbataillon bestimmten Soldaten von den Armeen zuzuführen, soweit nicht für im Osten stehende Verbände eine unmittelbare Zuführung in den Bereich der Heeresgruppe Nord in Frage kommt. In Meh Fort Alvensleben ist für die im Westen befindlichen Einheiten eine Sammelstelle eingerichtet, die jeweils geschlossene Transporte der Sammelstelle in Warschau zuführt.

D. R. S., 22. 10. 41
— 513 — Gen. j. b. V./Gr Str.

1069. Waffensfarbe und Abzeichen der Kradschützen-Btl., der Panzer- Divisionen und mot. Divisionen.

Kradschüb. Btl. nach R. St. M. vom 15. 9. 1941 erhalten die Waffensfarbe »kupferbraun«. Sie tragen auf den aufziehbaren Schlaufen zu Schulterklappen die arabische Nummer der Einheit in der Waffensfarbe ohne die gotischen Buchstaben »K« bzw. »M«.

D. R. S. (BdE), 28. 10. 41
— 2902/41 g — AHA/Bkl (III a).

1070. Waffensfarbe usw. der Eisenbahn-Panzer-Züge.

1. Die Angehörigen der Eisenbahn-Panzer-Züge tragen rosa Waffensfarbe, auf den aufziehbaren Schlaufen zu Schulterklappen ein gotisches »E« nach der Probe für Eisenbahn-Pioniereinheiten und darunter die arabische Nummer der Einheit in der Waffensfarbe.

2. Sie werden mit schilfgrünen Schutanzügen nach der Probe des Schutanzuges für die Geschützbedienungen der Batterien (C) vom 17. 11. 39

64o 10/11.20 AHA/Ag/Bkl IIc (2) und vom 5. 7. 40
6237/39
64o 10/11.20 AHA/Bkl (IIIc) ausgestattet.

Bezeichnung und Anforderungszeichen:

»Schutanzug für die Geschützbedienungen der Batterien (C) B 41/42.«

D. R. S. (BdE), 30. 10. 41
— 64c 32 — AHA/Bkl (III a).

1071. Truppenkennzeichen für Veterinäreinheiten.

1. Es tragen:

Truppenteil	Waffenfarbe	auf Schulterklappen (Schulterstücken)
1. Feldheer		
Heeres- und Armeepferdelazarette	karmesin	arabische Nummer
Veterinärkompanien		
Armeepferdeparke		
Veterinärparke		
Bewegliche Veterinäruntersuchungsstellen		
Pferdetransportkolonnen		
2. Ersatzheer		
a) Veterinärerersatzabteilungen	karmesin	arabische Nummer
Heimatpferdelazarette		
Heimativeterinärparke		
Wehrkreisveterinäruntersuchungsstellen		
b) Heeresveterinäruntersuchungsamt	karmesin	römische Nummer ihres Wehrkreises
Hauptveterinärpark		
Heereslehrschmieden		
c) Heeresveterinärakademie	karmesin	gotisches A
d) Lehr- und Versuchsveterinärkompanie	karmesin	gotisches V

Veterinäroffiziere in Planstellen von Veterinäreinheiten tragen Nummer bzw. Buchstaben ihrer Einheit unter der Schlange.

2. S. M. 1940 S. 336 Nr. 777 lfd. Nr. 14 tritt außer Kraft.

D. R. S. (BdE), 31. 10. 41
— 64h 10/11.12 — AHA/Bkl (III a),

1072. Brennzünder 39.

Der Brennzünder 39 darf nur für Nebelhandgranaten verwendet werden. Die Verwendung bei der Stielhandgranate 24 und der Ab. Stielhandgranate als Ersatz für den BZ 24 wird hiermit verboten.

Im Erl. S. M. 1940 S. 417 Nr. 970 ist im ersten Absatz der zweite Satz zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 41
— 10143/41 — AHA/In 2 (VII).

1073. Waffenmeistergerät für Gr. W.

— S. M. 1941 S. 284 Nr. 564 Ziff. 4 —

1. Zum Inhalt des Kastens »Zusatzwaffenmeisterwerkzeug für Gr. W.« — Anlage J 3457 zur A. N. (Heer) — tritt endgültig hinzu:

1 Lehre für den Vorstand der Schlagbolzenpfeife l. Gr. W. 36 (5 cm) — 7 F 22 —.

Das Gerät ist schon in der Truppenausrüstung vorhanden und bis zu der in S. M. 1941 Nr. 564/4 getroffenen vorläufigen Regelung im Kasten des Ziellinienprüfers mitgeführt worden.

2. Die für die Unterbringung der Lehre durchzuführende Änderung des Einsizes des Zusatzwaffenmeisterwerkzeug-Kastens für Gr. W. wird besonders befohlen werden. Zunächst ist die Lehre in dem Kasten behelfsmäßig einzulagern.

3. Fehlende Lehren sind vorerst nicht anzufordern. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird nach Maßgabe anfallender Lehren aus Neufertigung noch bekanntgegeben.

4. Berichtigung der Anlage J 3457 erfolgt bei Neu-
druck.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 10. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

1074. Glasvisier 38.

In der vorläufigen Beschreibung des Glasvisiers 38 (Firmenbeschreibung) ist auf Seite 26 zu Abschnitt VIII »Nachfüllen der Füllung« folgende Anmerkung aufzunehmen:

Achtung!

Die verwendete Dämpfungsflüssigkeit ist feuergefährlich! Offenes oder glimmendes Feuer ist in der Nähe zu vermeiden; es sind die gleichen Vorsichtsmaßregeln wie für Benzin zu beachten! Die zum Nachfüllen verwendeten Gefäße und Pipetten müssen frei von Schmutz (Staub, Fasern) sein. In diese ist nur so viel Flüssigkeit einzugießen, wie vermutlich gebraucht wird; überschüssige Flüssigkeit fortschütten, nicht in die Vorratsflasche zurückgießen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 41
— 10970/41 — AHA/In 2 (V).

1075. Rohr-, Lafettenbücher und Aufnahmemaßstabeln unbrauchbarer Geschütze (J).

— S. V. M. 1941 Teil B S. 152 Nr. 253 —

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß die Vorbemerkungen in den Rohr- und Lafettenbüchern sowie die obige Bezugsverfügung nicht beachtet werden. Hierdurch wird die Sammlung von Erfahrungen über Lebensdauer und Haltbarkeit des Geräts sehr erschwert. In vielen Fällen waren unnötige Rückfragen erforderlich.

So wurden z. B. mehrfach Rohr-, Lafettenbücher und Aufnahmemaßstabeln für endgültig ausscheidende Geschütze (J) (3,7 cm-Pak, 5 cm-Pak 38, l. J. G. und f. J. G. 33) an das Heereswaffenamt (Prüf) ohne abschließenden Vermerk über die Ursache des Ausfalles abgeliefert. Die Geschützunterlagen enthielten teilweise außer den Angaben über Abnahmebeschuß keine weiteren Eintragungen.

Ferner wurde festgestellt, daß in mehreren Fällen Geschütze zur Instandsetzung an Sammelstellen oder Feldwerkstätten im Austausch abgeliefert, während die zugehörigen Rohr- usw. Bücher an Ch H Rüst u. BdE/Wa A (Prüf) übersandt wurden. Infolgedessen fehlten die Geschützunterlagen bei den in den Feldwerkstätten wieder instand gesetzten Geschützen. Zeitraubende Anforderungen waren notwendig.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß unter den jetzigen Verhältnissen genaue Angaben über Schußzahl und Ladungen nicht immer gemacht werden können, so ist es doch notwendig und in jedem Falle möglich, die Bücher bei Ausfall der Waffen mit einem abschließenden Vermerk über die Ursache des Totalverlustes zu versehen.

Die über die Div. usw. zur Abgabe gelangenden Rohr-, Lafettenbücher und Aufnahmemaßstabeln sind von dem WuG dieser Dienststellen entsprechend zu überprüfen, bevor sie an Wa A (Prüf 4) weitergegeben werden.

Auf genaueste Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 1, 6, 7 und 8 der Vorbemerkungen in den Rohr- und Lafettenbüchern wird hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 41
— 73 a/i 60/80 — AHA/In 2 (IV).
Ag K/In 6 (VIII b).

1076. Formänderung.

1. An 2 cm Glaf 38-Lafette (Höhen- und Seitenrichtmaschine),
2. an 2 cm Glafvierling 38-Lafette (Höhenrichtmaschine).

Zu 1. Stoßen die Handfallen der Höhen- und Seitenrichtmaschinen beim Umschalten und Drehen der Höhen- und Seitenrichtmaschinen an die viereckigen Lager des Handgriffes an, so sind die Handfallen durch die Truppe um 5 mm zu kürzen. Der Radius von 3 mm ist wieder nachzuarbeiten.

Zu 2. Um ein Anstoßen der Handfalle der Seitenrichtmaschine an dem Visiertragearm zu vermeiden, ist die Handfalle durch die Truppe um so viel zu kürzen (etwa 10 mm), daß die auf Grobgang umgeschaltete Handfalle mit der Oberkante des Handgriffes bündig steht. Der Radius von 5 mm ist am Ende der Handfalle wieder nachzuarbeiten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 10. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

1077. Nachtrag zur Formänderung 2 cm Glaf 30.

In der in den S. M. 1941 Nr. 624 veröffentlichten Verfügung ist auf S. 325 f. d. Nr. 8 in Spalte 7 folgender Zusatz nachzutragen:

„Der Schubhebel 2 cm Glaf 30 ist nach Zeichnung 605 C 381 formzuändern und als Waffenzubehör im Ergänzungskasten einzulagern.“

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 10. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

1078. Übungen mit Flammenwerfern.

Bei Übungen mit Flammenwerfern in geschlossenen Räumen (z. B. Höhlgängen, Stollen) ist der Flammenwerfer-Schutzanzug zu tragen, um Gefährdung der Geräteträger durch von den Wänden zurückschlagende Flammen zu verhindern.

Ferner sind bei Übungen mit Flammenwerfern und künstlichem Nebel in geschlossenen Räumen Heeresatmer zu tragen, da die Gasmaske auch mit CO-Filter vor Sauerstoffmangel, der durch den Flammenstrahl und möglicherweise entstehende Brände auftritt, nicht schützt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 41

89
9366/41 AHA/In 5 (Ia).

1079. Meldung über Stellenbesetzung bei Kfz.-Einheiten.

Für die kartenmäßige Erfassung der in den nachstehend aufgeführten Einheiten tätigen Offiziere melden diese Dienststellen zum 1. 1. 42 auf dem Dienstwege die Stellenbesetzung nach Muster, nach dem Stande vom 1. 12. 41 an D. R. S. Ag K/M in doppelter Ausfertigung.

Veränderungsmeldungen jeweils zum 10. 4., 10. 7., 10. 10., 10. 1. jedes Jahres. Erstmals zum 10. 4. 42.

Einheit	R. St. N.
Stab Kfz. Abschl. Abt.	1055
Kfz. Abschl. Zug	1054
Stab Kfz. Instandf. Abt.	7715
bewegl. Kfz. Instandf. Komp.	7725
bewegl. Kfz. Instandf. Staff.	7733, 7735
Instandf. Kol.	B. R. St. N.
Kraftf. Park	1081
Kraftf. Park Komp.	1083
S. R. P.	7701
S. R. P. (tmot)	1 × 7711 a, 2 × 1051
S. R. P. (mot)	1 × 7711 a, 3 × 1051
S. R. P.	7711 a
S. R. P.	7711 b
S. R. P.	7711 c
S. R. P.	7711 d
S. R. P.	7711 e
S. R. P. (Berlin)	B. R. St. N.
Zweigst. S. R. P.	7739
Zentr. Erf. Teil. Lag.	7731
bewegl. Nachsch. St. f. Erf. Teile	7737
bewegl. Nachsch. St. f. Vereisg.	7741
Gleiskettenlag.	B. R. St. N.
Reif. Lager	7729
Haupt Reif. Lag.	7727
Reif. u. Erf. Teil. Lag.	B. R. St. N.
Kraftf. Park Erf. Komp.	B. R. St. N.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 10. 41
Ag K/M.

Muster

Einheit:	Feldpost-Nr.:
Planstelle u. gegl. Kennz. (Dienststelle)	
Familienname:	Geburtsdatum:
Vornamen:	
(Nachname unterstreichen)	
Dienstgrad:	Dienststellung:
R. D. N.	(Batt., Komp., Zugführer)
Wehrdienstverhältnis:	
(aktiv, Ref., a. D., b. B., i. B.)	
Wehrnummer:	
Beruf (Zivil):	
Heimatanschrift:	
Zuständiges Wehrbez. Abo:	
Aktive Dienstpflicht oder kurzpflichtige Ausbildung abgeleistet	
vom bis bei	(Truppenteil)
Abgeleitete Übungen:	
Geeignet als Führer von:	
Besondere Kenntnisse:	
(Führerlehre und Fahrführer, W. R. S., Sprachkenntnisse)	
Kurze Beurteilung:	

1080. Gep. Mun. Schlepper, Zulassung und Ausstattung mit Kfz. Briefen.

Gepanzerte Munitionsschlepper mit Gleiskettenantrieb (Vollketten-Kfz.) werden hinsichtlich der Führung amtlicher Kennzeichen und Ausstellung von Kfz.-Briefen den Panzer-Kampfwagen gleichgestellt.

Diese Kfz. führen bei Fahrten im Verband keine amtlichen Kennzeichen, bei Einzelfahrten außerhalb des Verbandes rote Probefahrtkennzeichen. Kfz.-Briefe werden nicht ausgestellt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 41
— 46 g — AHA/Ag K/M (VIIc).

1081. Verwendung von WH-Kennzeichen mit siebenstelligen Erkennungsnummern.

Nach Aufbrauch der WH-Kennzeichen mit vier- bis sechsstelligen Erkennungsnummern kommen seit dem 26. 8. 1941 solche mit siebenstelligen Erkennungsnummern zur Ausgabe.

Da diese sich bei Einhaltung der gem. § 60 Anl. II StVO vorgeschriebenen Abstände und Strichstärken nicht auf den Kennzeichenschildern der vorgeschriebenen Größe anbringen lassen, sind die Abstände der Buchstaben und Ziffern voneinander und vom Rand sowie die Strichstärken in erforderlichem Maße zu verringern; die Kennzeichenschilder werden nicht vergrößert.

Eine erkennbare Gruppierung der Ziffern in drei Gruppen, z. B. 1 824 376 ist zur leichteren Lesbarkeit erforderlich.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 41
— 46 g — AHA/Ag K/M (VIIc).

1082. Beutefunkgeräte.

An Beutefunkgeräten mit Metallgehäuse und metallenen Bedienungsknöpfen treten mitunter Hochfrequenzspannungen auf, die sich bei der Bedienung als elektrische Schläge unangenehm bemerkbar machen. In solchen Fällen ist das Gehäuse des Senders durch einen möglichst kurzen Kupferdraht (besser Kupferband) zu erden bzw. das Gehäuse mit der Gegengewichtsklemme zu verbinden. Die Spannung am Gehäuse wird dann verschwinden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 41
— 78 a—f 64. 10 — AHA/In 7 (II 3).

1083. Mitgabe der Gasmasken beim Abgang von der Truppe und bei Entlassung aus dem Lazarett.

Nach den bestehenden Bestimmungen ist dem Maskenträger beim Abgang von der Truppe (Dienststelle) in allen Fällen die Gasmasken mit ihren Einzelteilen (auch Lappenhalter und Reinigungslappen) mitzugeben. Nur hierdurch wird der volle Gasschutz des Soldaten im Felde gewährleistet.

Bei der Einlieferung Verwundeter und Kranker in das Lazarett ist daher bei Aufnahme der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke auch auf das Vorhandensein der Gasmasken zu achten. Das etwaige Fehlen der Gasmasken oder von Teilen derselben ist im Soldbuch zu vermerken. Auf Einhaltung dieser Bestimmung ist besonders zu achten, um den Soldaten vor Bestrafungen oder Ersahansprüchen wegen fehlender Ausrüstungsstücke zu schützen.

Bei der Entlassung zum Ersahtruppenteil ist dem Soldaten seine bei der Einlieferung mitgebrachte Gasmasken auch wieder auszuhandigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 10. 41
— 83 a/s 50/54 — In 9 (III/2).

1084. Entgiftungspflug 41.

Nach Truppenerprobung wird der Entgiftungspflug 41 eingeführt. Er dient zum Ziehen flacher Gräben mit ebener 0,50 m breiter Sohle in mit Kampfstoff vergiftetem Gelände. Der ausgehobene vergiftete Boden wird beim Pflügen gewendet zu beiden Seiten des Grabens abgelegt, so daß Sohle und Böschungen kampfstofffrei sind.

Der Entgiftungspflug ist ein Grabenpflug mit luftbereiftem einachsigen Fahrgestell, der vom Zugfahrzeug aus durch Preßluft gesteuert wird. Als Zugfahrzeug ist der m. Entg. Kw. (Sd. Kfz. 11/2) vorgesehen.

Benennung: Entgiftungspflug 41
Abgekürzte Benennung: Entg. Pflug 41
Gerätklasse: Ch
Stoffgliederungsziffer: 38
Anforderungszeichen: Ch 800
Gewicht: 810 kg
Anlage zur A. R. (Seer): Ch 4430.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 10. 41
— 83 a/s — In 9 (III/1).

1085. Gasschutzübungsmittel für das Ersahheer.

— S. M. 1940 Nr. 257 —.

Der vorstehende Erlass wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Einheiten des Ersahheeres können die nach S. M. 1939 Nr. 617, S. 272 bis 275, Spalten 6 und 8, zuständigen Verbrauchsmengen an

Geländestoff für Spürübungen (Spalte 6)
Spürpulver (Spalte 8)

ab sofort wieder auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg anfordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 41
— B 83 — In 9 (III/2).

1086. Kasten »Kaliberzylinder 2 cm (20,32—20,70)«, mit Inh.

Der im Satz Zusatz-Waffenmeistergerät für 2 cm K 30 — L 53 023 nach Anl. L 4991 vom 1. 8. 1939 aufgeführte Kasten »Kaliberzylinder 2 cm (20,32—20,70)«, mit Inhalt, kann, soweit er noch nicht vorhanden ist, beim S. Ja. Kassel zur Vervollständigung des Satzes angefordert werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 10. 41
— 73 c 60/83 — 14 — AHA/Fz In (IVb/I 3).

1087. Dienstiegel und Dienststempel.

1. Einheiten des Feld- und Ersatzheeres stehen Dienst-
siegel und Dienststempel entsprechend den A. R. zu.

2. Einheiten ohne A. R. erhalten Dienstiegel und
Dienststempel durch Sonderregelung.

3. Von diesen Dienststempeln erhalten einen mit der
Bezeichnung der Einheit die Zahlmeistereien. Der Zusatz
»Zahlmeisterei« in der Beschriftung ist unzulässig. Als
Unterscheidungsmerkmal trägt der Stempel der Zahl-
meisterei einen Stern.

4. Dienstiegel sind für Zahlmeistereien weder beim
Feldheer noch beim Ersatzheer zuständig (S. M. 1940
Nr. 1223). Zahlmeistereien sind auf das Dienstiegel
ihrer Dienststelle angewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

1088. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstiegel und Dienststempel sind in Verlust
geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatz-
stempel bzw. -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale
Sternchen oder Kreuze.

1. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpostnummer 22 384 C«,
2. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpostnummer 32 818«,
3. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpost-
nummer 28 594 D«,
4. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »II./A.
Rgt. 115«,
5. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »II./A.
Rgt. 115 Zahlmeisterei«,
6. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »II./A.
Rgt. 115«,
7. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »II./A.
Rgt. 115 Zahlmeisterei«,
8. ein Dienststempel und ein Dienststempel mit der Be-
schriftung: »4./A. Rgt. 115«,
9. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle J. P. Nr. 09 995«,
10. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle J. P. Nr. 10 738«,
11. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle J. P. Nr. 16 403«,
12. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle J. P. Nr. 09 457«,
13. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »1. Fla.
Btl. (mot) 612«,
14. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpostnummer 33 590 E«,

15. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »III./Art.
Regt. 1«,
16. ein Dienststempel und ein Dienststempel mit der Be-
schriftung: »II./Art. Regt. 11«,
17. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpost Nr. 04 089«,
18. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpost Nr. 21 309 A«,
19. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpost Nr. 15 193«,
20. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Aufst.
Abt. 267 2. Schwadron«,
21. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpostnummer 25 936 D«,
22. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpostnummer 24 401 A«,
23. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpostnummer 33 528«,
24. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Inf.
Rgt. 421«,
25. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Einheit
16 139«,
26. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpostnummer 46 976«,
27. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienst-
stelle Feldpostnummer 32 720 E«.

Das in den S. M. 1941 unter Nr. 1036, 1c für un-
gültig erklärte Dienststempel des III./J. R. 503 mit der
Aufschrift »III./J. R. 503« hat sich laut Meldung wieder
angefunden.

Die Ungültigkeitserklärung wird deshalb hiermit auf-
gehoben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

1089. Kriegspersonalgutachter.

— S. M. 1940 S. 173 Nr. 426 —

In dem Bezugserlaß ist unter Abschnitt Ib Ziffer 2
hinter »Kriegsverwaltungsrat unter 40 Jahren« hand-
schriftlich einzufügen:

Kriegspersonalgutachter unter 28 Jahren 1 Stern.
Unabhängig hiervon entsprechen die Kriegspersonal-
gutachter den Beamten der Bes.-Gr. A 2c 2
und erhalten Wehrsold nach Gr. 7.

Anmerkung: Nach Vollendung des 28. Lebensjahres
sind die Kriegspersonalgutachter als Kriegsverwaltungs-
räte (unter 40 Jahren) neu zu befehlen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 10. 41
— 25 geh — BA/Ag B I/B I/Gr I (A).

1090. Warnung vor Angestellten.

Vor nachstehend aufgeführten techn. Angestellten wird
im Falle einer Beschäftigung bei Wehrmachtstellen oder
selbständigen Auftretens als Unternehmer gewarnt:

1. Techn. Angestellter Günther Kinkel, geb. 21. 1.
1911 zu Obliß, wohnhaft Mainz-Kastel, Eleono-
renstr. 38,
2. Techn. Angestellter Bernhard König, geb. 17. 8.
1907 zu Trier, wohnhaft Wiesbaden, Coreleiring 8,
3. Techn. Angestellter Georg Leonhardt, geb. 27. 9.
1900 zu Offenbach (Main), wohnhaft Wiesbaden,
Kerobergstr. 14,

4. Techn. Angestellter Hermann Eade, geb. 1. 4. 1908 zu Wilhelmshaven, wohnhaft Wiesbaden, Ellenbogengasse 2 IV,
5. Techn. Angestellter Paul Ermentraut, geb. 4. 7. 1906 zu Frankfurt-Höchst, wohnhaft Frankfurt (Main)-Höchst, Malmehystr. 6,
6. Bauführer Josef Böhm, geb. 19. 3. 1911 zu Heimbach (Kr. Neuwied), wohnhaft Weis b. Neuwied, Samnerstr. 87,
7. Techn. Angestellter August Pehlinger, geb. 4. 6. 1905 zu Darmstadt, wohnhaft Darmstadt, Weinbergstr. 53,
8. Techn. Angestellter Karl Schneider, geb. 26. 5. 1893 zu Frankfurt (Main), wohnhaft Hanau (Main), Feimenstr. 1,
9. Bauunternehmer Hermann Merz, geb. 27. 3. 1902 zu Rüdesheim (Rh.), wohnhaft Rüdesheim, Adolf-Kohl-Str. 6,
10. Dipl.-Ing. Ernst Haenlein, geb. 6. 4. 1904 zu Darmstadt, wohnhaft Darmstadt, Gervinusstr. 46.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 17. 10. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z IIIa.

1091. Mit Vorsicht heranzuziehende Firmen.

Nachstehend aufgeführte Firmen können zwar zu Wehrmachtaufträgen herangezogen werden, es ist jedoch Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten:

1. Kaufmann Otto Kessler, Wadernheim, Kirchstraße 76,
2. Bauunternehmer Dipl.-Ing. Emil Koll, Frankfurt (Main)-Höchst, Leberkufer Str. 2,
3. Maurermeister Otto Fischer, Wiesbaden, Wielandstr. 13,
4. Anstreichermeister Willi Böckmann, Frankfurt (Main)-Höchst, Königsteiner Str. 79,
5. Lünchermeister Josef Salm, Wiesbaden, Friedrichstr. 30,
6. Bauunternehmer Karl Englert, Mainz-Mombach, Wöhlstr. 1,
7. Tief- u. Hochbauunternehmer Heinrich Wenner, Mainz, Martin-Luther-Str. 73,
8. Kaufmann Andreas Pöcher, Mainz, Adam-Karillon-Str. 49,
9. Bauunternehmer Adolf Schaefer, Wiesbaden-Biebrich, Dyckerhoffstr. 17.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 17. 10. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z IIIa.

1092. Ausschließung von Firmen.

1. Die Striderei Friedrich Becker & Co., Mainz, Bischofsplatz 8, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.
2. Der Kaufmann Georg Ubrich, geb. 29. 5. 78 zu Schweinsberg (Kreis Marburg), wohnh. Wiesbaden, Niederwalbstr. 20, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Der Bauunternehmer Anton Müller, Siegen, Wilhelmstr. 2, und der frühere techn. Angestellte beim Seeresbauamt Siegen, später Mainz, Ernst Schubert, Mainz, sind bis zum 15. 11. 42 von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bzw. von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

4. In Ergänzung der mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü IIIc Nr. 15074/40 vom 4. 11. 40 ausgesprochenen Ausschließung der Firma Karl Burgsmüller, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 116, als Händlerin, wird darauf hingewiesen, daß der Bevollmächtigte für den Holzbau dieser Firma die Annahme weiterer Aufträge auf Herstellung und Lieferung von Holzbauten auf Grund des § 2² Ziff. 6 der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 mit sofortiger Wirkung untersagt hat.

D. R. W., 20. 10. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z IIIa.

1093. Aufhebung einer Warnung.

Die seit 1929 in der Warnungsliste stehende Firma Faberger, Zeppelin-Großgarage, München, Rosenheimer Str. 21/27, ist erloschen und in der Warnungsliste zu streichen. Das Unternehmen Heinrich Faberger, Flugtechn. und mechanische Werkstätten, München, steht in keinerlei Zusammenhang mit der erloschenen Firma.

D. R. W., 20. 10. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z IIIa.

1094. Warnung vor Firmen.

Der Handelsvertreter Theo Knupperch, Nürnberg, Vertreter der Generalia Handelsgesellschaft für Bürobedarf m. b. H., München 15, Goethestr. 52 I, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 23. 10. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z IIIa.

1095. Wiederzulassung einer Firma.

Der mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü IIIc Nr. 14142/40 vom 14. 10. 40 ausgeschlossene Holzhändler Nikolaus Hunterburg, Delmenhorst, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 30. 10. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z IIIa.

1096. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Pfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
381	16	N. Ob. Kdo. Norwegen	Zusätzlich: Feldpoststelle, bestehend aus: 5 Offizieren St. Gr. »Z« 5 Unteroffizieren St. Gr. »G« 17 Mannschaften St. Gr. »M«, die für die Dauer des Einsatzes in Finnland verstärkt wird um: 2 Offiziere St. Gr. »Z« 2 Unteroffiziere St. Gr. »G« 6 Mannschaften St. Gr. »M«	
382	77	Außenst. Gen. Qu.	Zusätzlich zu b) Kdo. Vers. Bezirk 1) 1 Schirmmeister (P) St. Gr. »O« 1 Pionierunteroffizier St. Gr. »G«	Siehe O. R. S. Ch H Rüst u Bde AHA Ia (I) Nr. 17514/41 v. 7. 10. 41
383	417 (Mfr.)	Stb. Art. Abt. (Mfr.)	Zusätzlich: 1 Hilfsarzt St. Gr. »Z«	
384	428 (Mfr.)	Battr. Art. Abt. (Mfr.)	Zusätzlich: 6 Mannschaften St. Gr. »M«	
385	453a—c	Heer. Küst. Battr. a—c (gef.)	Die K. St. N. und K. A. N. werden durch neue K. St. N. und K. A. N. Nr. 471a—c (gef.), Beheile vom 28. 10. 41 ersetzt.	
386	471a—c	Heer. Küst. Battr. a—c (4 Gefsch.)	Sämtliche nach diesen K. St. N. und K. A. N. ausgestatteten Einheiten erhal- ten außerdem die K. St. N. und K. A. N. 471a, b oder c (gef.) Beheile v. 28. 10. 41. Das Inkrafttreten der K. St. N. gekürzt wird von Fall zu Fall befohlen.	
387	575	Stbs. Battr. Art. Mgt.	Die Verfügung S. M. 41 Ziff. 883 lfd. Nr. 296 wird dahin abgeändert, daß die Oberwachmeisterstelle entfällt, da mit S. M. 41 Ziff. 706 lfd. Nr. 166 bereits 2 »G«-Stellen in »O« umgewandelt wurden.	
388	710a	Stb. techn. Btl. MB (mot)	Die Einheit erhält die Bezeichnung: »Stab eines Technischen Bataillons Mineralöl (mot)«, Stb. Techn. Btl. M-Öl (mot)	
389	722a	Techn. Rp. MA (mot)	Die Einheit erhält die Bezeichnung: »Tech- nische Kompanie Mineralöl (mot) (Be- trieb)«, (Techn. Rp. M-Öl (mot) (Betr.))	
390	722b	Techn. Rp. MB	Die Einheit erhält unter der Bezeichnung »Technische Kompanie Mineralöl (mot) (Bau) neue K. St. N. und K. A. N. vom 1. 11. 41	
391	808	Stb. Nachr. Abt. (tmot) Kav. Div.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 37b: 6 Schraubstollenschlüssel 32 Stoffgl. Ziff. 37c: 12 Sack für ein Reitpferd	
392	811	Kdr. Führs. Nach. Tr.	Zusätzlich: 1 Ordonnanzoffizier, St. Gr. »K« Zusätzlich: 2 Fahrräder	Siehe Gen St d H Org Abt. II Nr. 3596/41 v. 22. 10. 41
393	894 895	feste Horchst. a feste Horchst. b	Es fallen fort: 4 Pistolen Es treten hinzu: 4 Maschinenpistolen	Nur zuständig bei Einsatz der Einheit außerhalb der Reichsgrenzen

Fide. Nr.	Aktnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
394	931	Fsp. Rp. (tmot) Kav. Div.	In R. A. N. Seite 6 Stoffgl. Ziff. 37b streiche Zeile e mit allen Angaben; in Zeile m ändere die Sollzahl in »3«	
395	951	Dez. Rp. (mot)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 37a: Zusätzlich: 1 Hundearzneikasten mit Inhalt, Anf.- Zeich. V 601	
396	960	Beir. Staff. DV	In R. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: Zusätzlich: 1 Dienststempel	
397	1183 (Ed)	Ie. Kol. Panz. Abt. (Ed. Ausf.)	Die Stelle des Verpflegungsmannes (zugl. Kw. Beifahr. und Rechnungsführer) wird in: Unteroffizier, Rechnungsführer (zugl. für Verpf. und Kw. Beifahr.) St. Gr. »G« umgewandelt.	
398	1349	Kolom.-med. Ed. Laz. O.R.H.	Die Einheit erhält eine neue R. St. N., Be- helf v. 20. 10. 41.	
399	1625	techn. Zg. für el. Anf.	Die Anmerkung 4 wird ergänzt um 1 Rech- nungsführer St. Gr. »G«	
400	1643	Stb. Hfigs. Baubfz.	Zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St. Gr. »O« R. A. N. Stoffgl. Ziff. 34: 1 fl. Wffm. Werkzeugkasten für M. G. und Handwaffen mit Inhalt (Anf. Zeich. J 26 820) Zusätzlich: R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Fsp. Verm. zu 10 Anschl. (Anf. Zeich. N 7956) 1 Satz fl. Fsp. Gerät (Anf. Zeich. N 7951) Stoffgl. Ziff. 26: 1 Sakentkruzfahne 1,5 × 5 m (Anf. Zeich. N 12290) Stoffgl. Ziff. 44: 2 Sonderfähe Nr. 101 (Anf. Zeich. 14101) Stoffgl. Ziff. 58: 4 Zeltbahnen a/A (für techn. Zwecke) Anf. Zeich. B 303	
401	1621	Gesteinsbohrfp.	3 Sakentkruzfahnen 1,5 × 5 m (Anf. Zeich. N 12290)	
	1624	(T. E.) Gru. Führ. techn. Rp.		
402	1625	techn. Zg. für el. Anf.	1 Sakentkruzfahne 1,5 × 5 m (Anf. Zeich. N 12290)	
	1648	Hfigs. Baufol. (mot)		
	1653	Hfigs. Pf. Rp.		

Ufdr. Nr.	Nr. Nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
403	2141	Seer. Samm. Ger. Pf.	Zusätzlich: 1 Offizier (W) St. Gr. »Z« 1 Feuerwerker St. Gr. »O« 6 Geräteunteroffiziere St. Gr. »G« Von den Stellengruppen »G« sind 2 Feldweibelstellen	
404	2143	Wff. Werkst. bes. Geb.	Zusätzlich: 2 Geräteunteroffiziere St. Gr. »G«	
405	2215 2215 a-e 2218	Art. Samm. St. Art. Leist. aller Art	Den Stellen können bis zu 5 Feldflächen zu- geteilt werden. Notwendiges Feldsch- personal ist anzufordern.	
406	2217	Seer. Strf. Dienst	Zusätzlich: 1 Maschinengewehr für den Komman- deur	
407	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung)	Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K)	
408	5011	Kdt. der Schutzzone in der Slowakei	Zusätzlich: 1 Offizier für Streifendienst St. Gr. »K« 4 Fernsprecher St. Gr. »M« 1 Unteroffizier St. Gr. »G« } als 16 Mannschaften St. Gr. »M« } Spielleute	
409	5071	Höb. Pi. Offz.	Zusätzlich: 1 Beamter des geh. techn. Dienstes (P) St. Gr. »K«	
410	6681	Heim. Pfd. Paz.	In der Gesamtstärke Heim. Pfd. Paz. ändere die Zahl der Uffz. in 64, die der Mannschaften in 498 (Druckfehler)	
411	6711	Stb. Bau-Err. Btl.	A. A. N. Stoffgl. Ziff. 27: 1 Flußbreitenmesser (Auf. Zeich. P 1351) Stoffgl. Ziff. 30: 1 Peildraht mit 4 Pfählen (Auf. Zeich. P 3650)	
412	7725	Bewegl. Kfz. Instandf. Rp.	Es stehen 2 Sanitätsunteroffiziere St. Gr. »G« zu, die auf der Planstärke der San. Abt. stehen, wenn die Einheit im Heimat- kriegsgebiet verwendet wird.	
413	8351	Pi. Schule II	Zusätzlich: 3 Beamte des höh. techn. Dienstes (K) zu Behrstab C (techn. Lehrgänge) St. Gr. »K« Ferner: 433 Gewehre 133 Pistolen 28 Maschinengewehre 19 Panzerabwehrbüchsen 2 Stahlfeldwagen (Hf. 7/11)	

1097. Berichtigung einer Vorschrift.

In der H. Dv. g. 2 vom 29. 6. 39 ist in Abschnitt 19, I. Abs. Nr. 6, der letzte Absatz zu streichen und dafür einzufügen: »Bei Auflösung einer Gelbeinheit sind die Truppenfrankenbücher dem Zentralarchiv für Wehrmedizin, Berlin NW 7, Königsplatz 1—3 (Reichstagsgebäude), Portal V, einzusenden.«

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Ausgabe eines Deckblattes unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 41
— 13918/41 — AHA/S In/Org (1b).

1098. Änderung der H. Dv. 38/ M. Dv. Nr. 38 u. L. Dv. 78. — Vorschrift für das Kriegsgefangenen- wesen — Teil 4, 5, 6, 8 und 11.

1. H. Dv. 38/4 II. Abschnitt, Seite 10, Ziffer 3,
M. Dv. Nr. 38/4 setze als neuen Absatz d) ein:
L. Dv. Nr. 78/4

»Stellung der deutschen Soldaten zu den Kriegsgefangenen.

Alle im Kriegsgefangenenwesen für den Verwaltungs- und Wachdienst eingeteilten Soldaten (einschl. Hilfspolizeimannschaften) und Wehrmacht-Beamten sind im Dienst Vorgesetzte der kriegsgefangenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

2. H. Dv. 38/5 I. Abschnitt, Seite 9 Ziffer 3,
M. Dv. Nr. 38/5 setze als neuen Absatz d) ein:
L. Dv. 78/5

»Stellung der deutschen Soldaten zu den Kriegsgefangenen.

Alle im Kriegsgefangenenwesen für den Verwaltungs- und Wachdienst eingeteilten Soldaten (einschl. Hilfspolizeimannschaften) und Wehrmacht-Beamten sind im Dienst Vorgesetzte der kriegsgefangenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

3. H. Dv. 38/8 Teil 8a I. Abschnitt, Seite 12,
M. Dv. Nr. 38/8 Ziffer 4 und Teil 8b, I. Ab-
L. Dv. 78/8 schnitt, Seite 52, Ziffer 4, setze
am Schluß der Ziffer als neuen
Absatz ein:

»Stellung der deutschen Soldaten zu den Kriegsgefangenen.

Alle im Kriegsgefangenenwesen für den Verwaltungs- und Wachdienst eingeteilten Soldaten (einschl. Hilfspolizeimannschaften) und Wehrmacht-Beamten sind im Dienst Vorgesetzte der kriegsgefangenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

4. H. Dv. 38/11 II. Abschnitt, Seite 10, Ziffer 2,
M. Dv. Nr. 38/11 setze als neuen Absatz g) ein:
L. Dv. 78/11

»Stellung der deutschen Soldaten zu den Kriegsgefangenen.

Alle im Kriegsgefangenenwesen für den Verwaltungs- und Wachdienst eingeteilten Soldaten (einschl. Hilfspolizeimannschaften) und Wehrmacht-

Beamten sind im Dienst Vorgesetzte der kriegsgefangenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

5. H. Dv. 38/6 I. Abschnitt, Seite 7, Ziffer 2a,
M. Dv. Nr. 38/6 streiche:
L. Dv. 78/6

»Im Dienst sind die Wam. militärische Vorgesetzte sämtlicher kgl. Offz.; auf ihren»

und setze dafür:

»Alle im Kriegsgefangenenwesen für den Verwaltungs- und Wachdienst eingeteilten Soldaten (einschl. Hilfspolizeimannschaften) und Wehrmacht-Beamten sind im Dienst Vorgesetzte der kriegsgefangenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Auf den»

Die Berichtigung der Vorschriften ist unter Hinweis auf diese Veröffentlichung handschriftlich durchzuführen. Ausgabe eines Deckblattes ist nicht vorgesehen.

D. R. W., 17. 10. 41

89
7479/41. AWA/Kriegsgef. (II, 1).

1099. Waffentechnische D-Vorschriften.

— Ausgabe und Außerkrafttreten. —

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.
1 — 4	251 (N. f. D.)
1 — 3	297/2 (N. f. D.)
1 — 5	420/705 (N. f. D.)
1. Nachtr.	1 (N. f. D.)

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 1/2 N. f. D.	Verzeichnis der Vorschriften »Zum Einlegen in das Gerät«. 1. 10. 1941
1/4 N. f. D.	Verzeichnis der Unterrichtstafeln (UT). 23. 9. 1941
1/5 + 477 N. f. D.	vom 23. 9. 1941 Vorschrift für das Untersuchen und Instandsetzen der im September 1939 angefallenen Munition (t) für Geschütze (t) und Werfer (t). 25. 9. 1941
579 N. f. D.	Anhalt für die Unterbringung des Geräts einer leichten Pionierkolonne (mot), nach R. A. N. 741 vom 1. 2. 1941. 1. 10. 1941
652/22 N. f. D.	Panzerbefehlswagen (Ausf. D, E, H). Vorläufige Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau mit Turm. 1. 10. 1941

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
2. 496/9 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 880 vom 1. 6. 1941 für eine Battr. I. Feldhaub. 18 (4 Gesch.) mit I. F. S. 18 (Besp.) Art. Artilleriemunition. Stand: 1. 10. 1941
496/10 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 886 und 888 vom 1. 6. 1941 für eine Battr. I. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot 3) mit I. F. S. 18 (Rzg.) Art. Artilleriemunition. Stand: 1. 10. 1941
496/12 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 896 und A 898 vom 1. 6. 1941 für eine Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot 3) mit I. F. S. 18 (Rzg.) Art. Artilleriemunition. Stand: 1. 10. 1941
496/14 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 910 und 912 vom 1. 6. 1941 für eine Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.) mit I. F. S. 18 (Besp.) Art. Artilleriemunition. Stand: 1. 10. 1941
496/15 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 918 und 920 vom 1. 6. 1941 für eine Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot 3) mit I. F. S. 18 (Rzg.) Art. Artilleriemunition. Stand: 1. 10. 1941

Die Vorschriften sind zuständig für:

Stb. Div.	} wenn die entsprechen- den Geschütze in unterstellten Einheiten vorhanden sind	{ 1 Stück 1 „ 2 „ 2 „
Art. Kdr.		
Stb. Art. Rgt.		
Stb. Art. Abt.		

Battr. (wenn mit den entsprechenden Geschützen ausgestattet) 2 „

Der Bedarf ist beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
3. 658/4	Panzerkampfwagen 38 H (f) Fristenheft für Schmieren und Pflege- arbeiten zum Fahrgestell. 9. 10. 1941
658/8	Panzerkampfwagen 35 Som (f) Fristenheft für Schmieren und Pflege- arbeiten zum Fahrgestell. 20. 7. 1941
658/18	Panzerkampfwagen 35 R (f) Fristenheft für Schmieren und Pflege- arbeiten zum Fahrgestell. 1. 10. 1941

Die Vorschriften sind nur »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt und werden durch das Panzer-
nachschublager F, Gien (Voire), ausgegeben.

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
4. 963/9 N. f. D.	Vorläufige Beschreibung und Umbau- anleitung des Funkgeräts in der ge- panzerten Selbstfahrlafette für Sturm- geschütz (Ausf. E). 1. 10. 1941

Die Vorschrift wird durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Die Vorschrift ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist beim St. Ja. (Nachr.), Berlin-Schöneberg, Rammannstr. 33, anzufordern.

5. 1045 N. f. D.	Richtlinien für Behandlung des Nach- richtengeräts bei großer Kälte. 22. 9. 1941
---------------------	--

Die Vorschrift wird durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt. Darüber hinaus benötigte Vorschriften können, soweit begründeter Bedarf vorliegt, angefordert werden.

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.
1 — 4	419 (N. f. D.)
5 — 9	421 (N. f. D.)

Der Bedarf ist beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

C. Es treten außer Kraft:

D 477 (N. f. D.) vom 20. 6. 1939,
D 496/2 bis 496/11 (N. f. D.), Stand: 1. 10. 1938.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (v II b).

1100. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 17 und 18 vom August 1941 zur
H. Dv. 225/3 Zielbau- und Sicherheitsbestimmun-
(L. Dv. 53/3) gen für Schießen aller Waffen Teil 3:
N. f. D. Zahlenangaben für Absperremaße
vom 29. 8. 1938
Das auf dem Deckblatt befindliche
Ausgabedatum der Vorschrift »vom
9. 8. 1940« ist zu ändern in »vom
29. 8. 1938«.
2. Ergänzungsheft vom 22. 4. 1941 zur
H. Dv. 316 Pionierdienst aller Waffen (All.
Pi. D.) vom 11. 2. 1935
3. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom August 1941 zur
H. Dv. 481/41 Merkblatt für die Munition des
N. f. D. 21 cm Mörsers 18 (21 cm Mf. 18)
vom 10. 4. 1940

4. Deckblatt Nr. 29 bis 34 vom August 1941 zur
L. Dv. 400/3 f Ausbildungsvorschrift für die Flaß-
artillerie (M. B. Flaß) Teil I: Einzel-
ausbildung Heft 3 f: Ausbildung an
der 8,8 cm Flaß 18 (Entwurf)
von 1936 (Nachdruck Juli 1939)
5. Deckblatt Nr. 1 bis 26 vom Juli 1941 zur
L. Dv. 422/B Anzugordnung für die Luftwaffe (S.
M. O.) Abschnitt B: Anzugsbestim-
mungen Neudruck vom 1. 1. 1940
6. Deckblatt Nr. 1 vom September 1941 zur
D (Luft) 4002 Erkennen und Vernichten von Bom-
benblindgängern SD 2
vom Mai 1941
7. Ergänzung »Die Gasmaske 38«
von 1941 zum
»Merckblatt über Gasabwehr« von
Dr.-Ing. R. Scholle, Major (Ing.)
an der Heeresgasschule von 1940
8. Deckblatt Nr. 3 von 1941 zum
»Handbuch Betriebskrankenkasse des
Reiches« von 1940

Die Deckblätter bzw. Ergänzungsheft zu lfd. Nr. 1 bis 6
sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1, die Ergänzung
»Die Gasmaske 38« und Deckblatt Nr. 3 — lfd. Nr. 7
und 8 — sind in den Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 51
bzw. 65 bei den betreffenden Vorschriften bzw. Merck-
blättern handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter usw. sind vom Feld- und Ersatzheer
gem. »Merckblatt über die Anforderung, Verwaltung und
Behandlung von Heeresvorschriften« Nr. 6000/41 AHA/
H. Dv. (III) vom 1. 3. 1941 bis spätestens 4 Wochen
nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden
Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pausch-
summen überandt worden sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 10. 41
— 89 a/b — AHA/St A N/H Dv (III f).

1101. Gesucht.

Bei welchem Truppenteil und unter welchem Dienst-
grad dient z. Z. ein Josef Sannin, vor dem 25. 6. 40
Feldw. in der italienischen Wehrmacht?

Bekannt ist nur, daß S., Sohn des Andreas, geb. in
Egna (Trient) für Deutschland optiert hat und seit dem
25. 6. 1940 sich in Deutschland aufhalten soll.

Meldung unmittelbar an D. R. S./PA (Z) — Or-
densgruppe — unter Angabe des Geburtsdatums und der
Heimatanschrift zur Aushändigung einer in der italie-
nischen Wehrmacht erworbenen Tapferkeitsmedaille.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

D. R. S., 30. 9. 41
— 29b 20 — P 2 (V/V d) Kr O.

Kontroll-Nr.:

Antragdienstelle

An

das Oberkommando der Wehrmacht
Zentralstelle für Passierscheine und Durchlaßscheine

Berlin, den 194

Fernsprecher:

Apparat:

Berlin W 35

Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 1

Antrag auf Ausstellung eines Grenzübertrittsscheines — Durchlaßscheines — Sonderausweises*) für

Vor- und Familienname:

Dienstgrad, Amtsbezeichnung, Beruf:

Geburtsort und -ort: am in

Wohnung:

Dienststelle oder Arbeitgeber:

Staatsangehörigkeit:

Reisezeit: vom 194 bis 194
einmal — und zurück — wiederholt

Reiseweg (Hinreise):

Reiseweg (Rückreise):

Reiseziel:

Ausweis: Truppenausweis Nr.:

Soldbuch Nr.:

Paß Nr.:

Kennkarte Nr.:

Dienstausweis Nr.:

Amtlicher Lichtbildausweis Nr.:

ausgestellt von in
(Behörde) (Ort)

Begründung: Der Genannte reist im unmittelbaren Interesse der Wehrmacht — Wehrwirtschaft —. Er wird eingesetzt, um

(kurze Begründung)

Bemerkungen:

(Dienststempel)

(Unterschrift)

(Dienstgrad — Amtsbezeichnung)

*) Umseitige Anmerkung beachten!

Anmerkung.

1. a) Reisen von Wehrmachtangehörigen der im Reichsgebiet stehenden Wehrmachteinheiten müssen vom zuständigen Divisionskommandeur, einem ihm im Range gleichstehenden Dienststellenleiter oder deren Vertreter genehmigt sein.
b) Reisen von Wehrmachtangehörigen und Wehrmachtgefolgschaftsmitgliedern nach Dänemark bedürfen innerhalb des D. R. W. der Genehmigung des Amtschefs
c) Reisen von Wehrmachtangehörigen und Wehrmachtgefolgschaftsmitgliedern nach Norwegen — ausgenommen Wehrmachtangehörige, die zu ihren in Norwegen eingesetzten Dienststellen oder Verbänden reisen wollen — bedürfen der Zustimmung des Heimatstabes Übersee des D. R. W., Wendlerstraße 27.
d) Daß die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung eingeholt ist, hat die beantragende Dienststelle auf dem Antrage zu bescheinigen.
2. Reisen von Zivilpersonen im unmittelbaren Interesse der Wehrmacht oder Wehrwirtschaft bedürfen der entsprechenden Bescheinigung oder Befürwortung über die Notwendigkeit der Reise durch die auftraggebende Dienststelle der Wehrmacht oder eine Zentralstelle der Wehrwirtschaft — z. B. D. R. W.-Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt, Stab, Adj., Kurfürstenstraße 63/69 —.
3. Falls bei einer Reise in den Südost-Raum als Verkehrsmittel ein Kraftfahrzeug benutzt wird, sind hinter »Bemerkungen« die Kraftfahrzeugkennzeichen — Buchstaben und Nummern — anzugeben.
4. Muß der Wehrmachtangehörige bei einer Reise nach Italien ausnahmsweise Zivilkleidung tragen, so ist dieses hinter »Bemerkungen« einzutragen.
5. Das Reiseziel — Einreiseort, dazu Staat, Protektorat, Gouvernement, Reichskommissariat, Distrikt oder nächstgelegene große Stadt — und der Reiseweg sind genau zu bezeichnen.
6. Wiederholte Reisen dürfen nur ausnahmsweise und mit besonders ausführlicher Begründung beantragt werden.

Raum für weitere Antragsbegründung sowie für Genehmigungs- oder Zustimmungsvermerke.

Muster

für die Meldung der Teilnehmer am 9. O. A.-Lehrgang

Truppenteil bzw. stellv. Gen.-Rdo., den

Infanterie

Teilnehmer	Schütz.	f. M. G.	J. G.	Panzer-Jäger
zu Ziffer 3a).....				
zu Ziffer 3b).....	()	()	()	()

Artillerie

Teilnehmer	Artl. (besp.)	Artl. (mot)	Beobachtung	Sturm-Artl.
zu Ziffer 3a).....				
zu Ziffer 3b).....	()	()	()	()

Schnelle Truppen

Teilnehmer	Reiter bzw. Radf.	Aufkl. Einh. (mot)	Kradschütz.
zu Ziffer 3a).....			
zu Ziffer 3b).....			

Schnelle Truppen

Teilnehmer	Panzer	Schützen (mot)	Panzer-Jäger
zu Ziffer 3a).....			
zu Ziffer 3b).....			()

Nachrichten-Truppe

Teilnehmer	Fernsprecher	Funker
zu Ziffer 3a).....		
zu Ziffer 3b).....	()	()

Fahretuppe

Teilnehmer	Fahretuppe	Kraftf. Truppe
zu Ziffer 3a).....		
zu Ziffer 3b).....		

Pioniere

Teilnehmer	
zu Ziffer 3a).....	
zu Ziffer 3b).....	

Mebeltruppe

Teilnehmer	
zu Ziffer 3a).....	
zu Ziffer 3b).....	()

fla-Einheiten

Teilnehmer	fla-M. G.
zu Ziffer 3a).....	
zu Ziffer 3b).....	

Erläuterung in Ziffer 6 und Ziffer 3a) u. b) des Befehls.